

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 26.10.20

und Antwort des Senats

Betr.: Fördert der Senat verfassungsfeindliche Organisationen?

Einleitung für die Fragen:

Eine der größten Herausforderungen besteht darin, dass Extremisten gezielt versuchen, Grenzen zwischen verfassungsfeindlichem und legitimem demokratischem Engagement zu verwischen. Dabei werden Themen und Debatten, die gesellschaftlich akzeptiert sind, gezielt missbraucht, um zur Mitte der Gesellschaft anschlussfähig zu sein. Das gilt für alle Bereiche des Extremismus. So äußert sich Innensenator Andy Grote in einem Vorwort zum Verfassungsschutzbericht 2019 des Hamburgischen Landesamtes für Verfassungsschutz. Zugleich arbeitet der Senat aber etwa auf Grundlage eines Staatsvertrags mit dem Islamischen Zentrum Hamburg (IZH) zusammen. Dieses verfolgt laut aktuellem Verfassungsschutzbericht Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und bedient sich dazu gerade auch der vorgeannten Entgrenzungsstrategie. In der Vergangenheit kamen zudem Fördermittel der Stadt auch etwa einer Veranstaltung zugute, an der – wie dem Senat bekannt war – unter anderem die Interventionistische Linke (IL) teilnahm (Drs. 21/8416). Die IL wird und wurde vom Hamburgischen Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet und wird ebenso im Verfassungsschutzbericht als Organisation genannt, die „sehr aktiv die Strategie der Entgrenzung (verfolgt) und versucht, selbst oder über die von ihr beeinflussten Gruppen (...) ihre Positionen in bürgerliche Bevölkerungsgruppen zu transportieren.“

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat fördert grundsätzlich keine verfassungsfeindlichen Personen, Personengruppen/-mehrheiten, Vereine oder sonstige Organisationen.

Der Senat unterstreicht seinen Einsatz für Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit mit verschiedenen Landesprogrammen, die den konzeptionellen Rahmen für präventive Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, religiös begründeten Extremismus und Linke Militanz bieten (siehe Drs. 21/14037, 21/18643 und 21/19404). Die Zivilgesellschaft wird ausdrücklich ermutigt und unterstützt, sich für demokratische Werte einzusetzen. Es werden nur Projekte gefördert, an denen ein öffentliches Interesse an den jeweils festgelegten Zielen und Zweckbestimmungen besteht. Die Unterstützung extremistischer Gruppierungen und Einzelpersonen lehnt der Senat ab. Bei Förderentscheidungen in der Zuständigkeit der Bezirksämter (Förderung aus Rahmenzuweisungen sowie Gestaltungsmitteln der Bezirksversammlungen) werden zudem auch die Bezirksversammlungen beteiligt, sodass auch eine unmittelbare politische Kontrollfunktion im Sinne der Anfrage wahrgenommen wird. Kundenbeziehungen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank AöR (IFB) werden mit bankrechtlicher Sorgfalt geprüft, insbesondere prüft die IFB anhand der „Office of Foreign Assets Control“-Listen (OFAC-Listen), der EU- sowie der Bundesbank-Sanktionslisten.

Nach geübter Praxis stellt der Senat bei der Vergabe zweckgebundener Zuwendungen die Anforderung, dass Träger einer geförderten Maßnahme fachlich geeignet und in der Lage sein müssen, eine Maßnahme durchzuführen. Hierzu gehört auch eine Verwendungsnachweisprüfung, die unter anderem das Erreichen des Zweckes einschließt. Eine regelhafte Überprüfung der Verfassungstreue der Zuwendungsempfänger oder die Vorlage eines Bekenntnisses zum Grundgesetz oder zur Hamburger Verfassung sehen die entsprechenden Verwaltungsvorschriften nicht vor.

Über die Vergabe der Zuwendungen entscheidet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben, insbesondere gemäß der jeweiligen Förderrichtlinien sowie der einschlägigen Regelungen zur Zuwendungsvergabe in der Freien und Hansestadt Hamburg. Dies sind insbesondere die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO sowie die Dienstvorschrift Zuwendungen der zuständigen Behörde. Eine Regelanfrage bei den Sicherheitsbehörden wird nicht gestellt. Liegt kein ausreichender Verdacht über einen Rechtsverstoß zum bewilligten Projekt vor, wird keine Bewertung der Sicherheitsbehörden eingeholt, da es diesbezüglich keine gesetzliche Grundlage gibt.

Im Übrigen siehe Drs. 22/256, 21/9906 sowie 21/15134.

Weiterhin veröffentlicht das LfV Hamburg jährlich einen Verfassungsschutzbericht, in dem seine Arbeitsfelder beschrieben sind und eine aktuelle Auflistung extremistischer Organisationen und Gruppierungen anhängt. Der Verfassungsschutzbericht dient somit auch der Sensibilisierung der Mitarbeitenden in der Hamburger Verwaltung zu diesem Thema und ist über den folgenden Link öffentlich zugänglich: <https://www.hamburg.de/contentblob/13946590/12000712ec5e5c8726a4dbd4fa81263d/data/vsb-2019-buch.pdf>.

Des Weiteren werden alle Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg seit dem Jahr 2011/2012 im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht und sind unter dem nachfolgenden Link frei recherchierbar: <https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/zuwendungsvorgaenge-2020-quartal-2?forceWeb=true>.

Das parlamentarische Fragerecht umfasst einen Anspruch auf Auskünfte, nicht jedoch auf meinungsbildende Stellungnahmen (vergleiche ThürVerfGH, Urteil vom 19.12.2008 – 35/07 –, juris Rn. 177), von denen der Senat deshalb auch im vorliegenden Fall absieht.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Kann der Senat ausschließen, dass es durch die Stadt Hamburg oder eine von ihr unmittelbar oder mittelbar beherrschte Organisation gleich welcher Art zu einer finanziellen, logistischen, administrativen oder sonstigen Förderung oder anders gelagerten Unterstützung von Personen, Personengruppen/-mehrheiten, Vereinen, Gesellschaften oder Veranstaltungen kam oder aktuell kommt, die vom Bundesamt, dem Hamburgischen Landesamt oder einem der anderen Landesämter für Verfassungsschutz beobachtet werden? Bitte für den Zeitraum seit 2016 angeben.*

Frage 2: *Kann der Senat ausschließen, dass es durch die Stadt Hamburg oder eine von ihr unmittelbar oder mittelbar beherrschte Organisation gleich welcher Art zu einer finanziellen, logistischen, administrativen oder sonstigen Förderung oder anders gelagerten Unterstützung von Veranstaltungen kam oder aktuell kommt, an denen auch Personen, Personengruppen/-mehrheiten, Vereine oder Gesellschaften als offizielle Teilnehmer, Unterstützer oder Mitveranstalter geführt wurden beziehungsweise teilgenommen haben, die vom Bundesamt, dem Hamburgischen Landesamt oder einem der anderen Landesämter für Verfassungsschutz beobachtet werden? Bitte für den Zeitraum seit 2016 angeben.*

- Frage 3:** Falls Frage 1 und/oder 2 verneint werden, bitte die geförderten Organisationen/Veranstaltungen im Sinne der Fragen 1 und 2 und – soweit möglich – Art und Höhe der Förderung benennen.
- Frage 4:** Kann der Senat ausschließen, dass eine durch die Stadt Hamburg oder eine von ihr unmittelbar oder mittelbar beherrschte Organisation gleich welcher Art finanziell, logistisch, administrativ oder auf sonstige Weise geförderte oder unterstützte Person, Personengruppe/-mehrheit, Verein, Gesellschaft oder Veranstaltung diese Förderung dazu verwendet hat, um eine andere Person, Personengruppe/-mehrheit, einen Verein, eine Gesellschaft oder Veranstaltung in vorgenannter Weise zu unterstützen, die vom Bundesamt, dem Hamburgischen Landesamt oder einem der anderen Landesämter für Verfassungsschutz beobachtet werden? Bitte für den Zeitraum seit 2016 angeben.
- Frage 5:** Kann der Senat ausschließen, dass eine durch die Stadt Hamburg oder eine von ihr unmittelbar oder mittelbar beherrschte Organisation gleich welcher Art finanziell, logistisch, administrativ oder auf sonstige Weise geförderte oder unterstützte Person, Personengruppe/-mehrheit, Verein, Gesellschaft oder Veranstaltung diese Förderung dazu verwendet hat, um eine Veranstaltung durchzuführen, an der auch Personen, Personengruppen/-mehrheiten, Vereine oder Gesellschaften als offizielle Teilnehmer, Unterstützer oder Mitveranstalter geführt wurden beziehungsweise teilgenommen haben, die vom Bundesamt, dem Hamburgischen Landesamt oder einem der anderen Landesämter für Verfassungsschutz beobachtet werden? Bitte für den Zeitraum seit 2016 angeben.
- Frage 6:** Was unternimmt der Senat, um sicherzustellen, dass öffentliche Fördergelder oder sonstige Unterstützungsleistungen nicht unmittelbar oder mittelbar Organisationen oder Veranstaltungen im Sinne der Fragen 1 und 2 zugutekommen, die vom Bundesamt, dem Hamburgischen Landesamt oder einem der anderen Landesämter für Verfassungsschutz beobachtet werden?
- Frage 7:** Wie erklärt es der Senat, dass einerseits der Verfassungsschutz und sogar der Innensenator selbst vor der Gefahr der Entgrenzungsstrategie verfassungsfeindlicher extremistischer Gruppierungen warnen, andererseits aber eine unmittelbare oder mittelbare Zusammenarbeit mit (zum Beispiel IZH als Teil des Schura e.V. über Staatsvertrag mit den muslimischen Verbänden) oder Förderung von (zum Beispiel IL als Teilnehmer des über NUE geförderten „Gipfels für globale Solidarität“, vergleiche Drs. 21/8416) durch den Verfassungsschutz beobachteten extremistischen verfassungsfeindlichen Gruppierungen kommt, die sich überdies laut Verfassungsschutzbericht sogar gerade gezielt dieser Entgrenzungsstrategie bedienen?

Antwort zu Fragen 1 bis 7:

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte teilt hierzu mit, folgende Veranstaltungen gefördert zu haben:

Ramadan Pavillon 2017 – Bundesprogramm Demokratie leben! (5.000 Euro)

Ramadan Pavillon 2019 – Bezirkliche Sondermittel (2.000 Euro)

Ramadan Pavillon 2019 – Bundesprogramm Demokratie leben! (6.000 Euro)

Die für Bildung zuständige Behörde fördert gemäß § 31a Hamburgisches Ausführungsgesetz des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG SGB VIII) in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der politischen Jugendarbeit durch Jugendorganisationen der Parteien vom 17. November 2015 (siehe <https://www.luewu.de/docs/anzeiger/docs/2203.pdf>) die im Ring politischer Jugend e.V. vertretenen Jugendorganisationen zu anerkannten Bildungsmaßnahmen und Verwaltungskosten.

Der Ring politischer Jugend entscheidet selbst, welche Organisationen zugelassen werden.

Tabelle

Jahr	Geförderte Organisation	Höhe der Zuwendung in €
2016	Linksjugend ['solid]	10.390,00
2017	Linksjugend ['solid]	11.050,00
2018	Linksjugend ['solid]	10.799,00
2019	Linksjugend ['solid]	9.100,00
2020	Linksjugend ['solid]	11.200,00 bisher nur bewilligt

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Entgegen der Darstellung arbeitet der Senat nicht mit dem Islamischen Zentrum Hamburg (IZH) zusammen. Vertragspartner der Freien und Hansestadt Hamburg sind die muslimischen Verbände, zu denen unter anderem auch der Schura Hamburg e.V. – Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg gehört. Ziel dieses Vertragsschlusses ist die Schaffung einer Grundlage für die kooperative Fortentwicklung des Verhältnisses der Vertragspartner, die zugleich ein wichtiges Signal der Wertschätzung für die muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürger und ein Zeichen für Integration und friedliches Miteinander setzen sollten, siehe Drs. 20/5830.

Bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme der Gespräche waren Senat und Bürgerschaft bekannt, dass der Schura auch islamische Einrichtungen angehören, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden wie zum Beispiel das Islamische Zentrum Hamburgs (IZH). Senat und Bürgerschaft hatten abzuwägen, ob sie im Interesse der vielen Hamburgerinnen und Hamburger islamischen Glaubens eine vertragliche Grundlage für eine engere Zusammenarbeit mit den muslimischen Verbänden schaffen, oder ob sie dies verweigern, weil es unter den Musliminnen und Muslimen in Hamburg auch Personen gibt, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Senat und Bürgerschaft haben sich im Interesse des Zusammenlebens der Religionen in Hamburg seit der 18. Legislaturperiode für die Wahrnehmung und Anerkennung des islamischen Glaubens entschieden und in diesem Sinne auch den Verträgen mit den islamischen Gemeinschaften zugestimmt (Drs. 20/5830). Damit war und ist keinerlei Einschränkung der Beobachtungen und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden gegenüber verfassungsfeindlichen Bestrebungen verbunden. Die Verträge dienen vorrangig dazu eine Grundlage für die weitere Zusammenarbeit zu schaffen. Dadurch werden vorhandene Probleme nicht negiert, sondern es werden Möglichkeiten für Dialoge geschaffen, die ohne den Vertrag nicht bestünden, siehe Drs. 21/9040 und Drs. 21/14001. Dies schließt auch substantielle Kritik nicht aus, siehe Drs. 21/8100. Im Übrigen siehe Drs. 21/7840.